

Satzung

des Förderverein Kefenrod e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Kefenrod e. V.**
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter VR-Nr. 1615 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Kefenrod.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein steht allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Identität oder sozialem Status offen gegenüber.
6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er ist politisch und religiös neutral und tritt rassistischen, extremistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen.
7. Der Verein fördert das Miteinander aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter oder sozialer Stellung.
8. Der Verein bekennt sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und achtet deren körperliche und seelische Unversehrtheit.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
 - Verwirklichung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO)
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - moderierte Gespräche, die Raum für Austausch und Impulse bieten – zur Verbesserung der Lebensqualität und Vorbeugung von Einsamkeit und Depression;
 - Ferienangebote für Kinder und Jugendliche, um deren Selbst- und Mitbestimmung aktiv zu stärken sowie ihre Kreativität und solidarisches Verhalten zu fördern.

- Förderung der Mobilität, soziale Teilhabe, Unterstützung älterer Menschen im ländlichen Raum;
- Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien zu selbständiger gesellschaftlicher Teilhabe;
- Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit zur Vermeidung sozialer Isolation und zur gleichberechtigten, gesellschaftlichen Teilhabe und präventiv gegen Vereinsamung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden können.
8. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie, der Toleranz, der Vielfalt und des gegenseitigen Respekts. Er steht allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Identität oder sozialem Status offen gegenüber.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und bereit ist, das Vereinsleben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.
2. Der Verein ist offen für Menschen aller Generationen, Lebenssituationen und Hintergründe. Er fördert ein respektvolles, vielfältiges und diskriminierungsfreies Miteinander.
3. Der Verein unterscheidet zwischen:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
4. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich am Vereinsleben durch ihre Mitgliedschaft und können sich aktiv oder passiv in die Vereinsarbeit einbringen.

5. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins insbesondere durch finanzielle, sachliche oder ideelle Beiträge, ohne regelmäßig an der Vereinsarbeit teilnehmen zu müssen.
6. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Förderung seiner Ziele verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Näheres regeln die Vereinsordnungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag beantragt.
2. Der Antrag soll die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Angaben enthalten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind Träger des Vereinslebens und wirken im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit.
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an den Veranstaltungen, Projekten und Angeboten des Vereins teilzunehmen,
 - die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Regelungen zu nutzen,
 - Anregungen, Vorschläge und Anträge in die Vereinsarbeit einzubringen,
 - Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins zu erhalten,
 - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort sein Stimmrecht auszuüben.
3. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
4. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf eine faire, respektvolle und gleichberechtigte Behandlung innerhalb des Vereins.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Sie haben die Satzung, die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

3. Die Mitglieder fördern durch ihr Verhalten das Ansehen und die Gemeinnützigkeit des Vereins.
4. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu entrichten.
5. Mitglieder sollen zu einem offenen, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander beitragen und die Grundsätze von Toleranz, Vielfalt und gegenseitiger Unterstützung achten.
6. Änderungen von Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung sollen dem Verein zeitnah mitgeteilt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Tod,
 - Auflösung einer juristischen Person,
 - Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Bereits entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - vorsätzlich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - durch sein Verhalten das Vereinsleben nachhaltig beeinträchtigt.
5. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
7. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
8. Der Verein versteht sich als Gemeinschaft des gegenseitigen Respekts. Ein Ausschluss soll daher stets das letzte Mittel sein und erst erfolgen, wenn andere Möglichkeiten der Klärung ausgeschöpft wurden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze der Vereinsarbeit und entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz, Satzung oder Beschluss vorbehalten sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung dient insbesondere der Information der Mitglieder über die Vereinsarbeit, der Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten sowie der demokratischen Willensbildung innerhalb des Vereins.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Kommunikationswege erfolgen.
6. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einladung.
7. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen.
8. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - wenn der Vorstand dies beschließt,
 - wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags einzuberufen.
11. Die Mitgliederversammlung wird durch die oder den Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertretung die Versammlungsleitung.
12. Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
13. Zu Beginn der Versammlung wird eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestimmt.
14. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
15. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
16. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
17. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
18. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins,
 - sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
19. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorsehen.
20. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
21. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
22. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
23. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wird von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Wahl beantragt, ist geheim zu wählen.
24. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
- Erreicht im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
25. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
26. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
- Ort und Datum der Versammlung,
 - Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

27. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und dauerhaft aufzubewahren.
28. Mitgliederversammlungen können, soweit gesetzlich zulässig, als Präsenzveranstaltung, als hybride Veranstaltung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
29. Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen müssen die Mitglieder ihre Rechte auf Teilnahme, Aussprache, Antragstellung und Abstimmung in angemessener Weise ausüben können.
30. Näheres zur Durchführung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
3. Nur der Vorsitzende und deren Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt
4. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Beisitzer. Sie kann max. drei weitere Beisitzer wählen. Diese sind kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht vertretungsberechtigt. Die Beisitzer gehören dem Vorstand an und sind stimmberechtigt.
5. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
9. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
10. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - die Planung, Koordination und Durchführung der Vereinsaktivitäten,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,

- die Pflege der Mitgliederverwaltung,
 - die Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln,
 - die Einwerbung von Spenden und Sponsoringmitteln,
 - die Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, sozialen Einrichtungen, Schulen, Kindergärten, Kirchen und öffentlichen Stellen,
 - die Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Verein.
11. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder Beauftragte einsetzen.
 12. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
 13. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung.
 14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Unter den Anwesenden muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein.
 15. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 16. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 17. Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder in vergleichbaren elektronischen Formaten durchgeführt werden.
 18. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen keine Funktion ausüben, die Gegenstand ihrer Prüfung ist.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte des Vereins zu überwachen und die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.
5. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Kassenprüfung umfasst insbesondere:
 - die Prüfung der Kassen- und Bankbestände,
 - die Prüfung der Buchführung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit,
 - die Prüfung der Belege und Nachweise für Einnahmen und Ausgaben,
 - die Prüfung der Übereinstimmung von Kassenbestand, Bankkonten und Buchführung,
 - die Prüfung der wirtschaftlichen und satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel gemäß der Finanzordnung.

7. Der Vorstand und insbesondere die Kassiererin oder der Kassierer haben den Kassenprüfern auf Verlangen sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
8. Über die durchgeführte Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht anzufertigen.
9. Der Prüfungsbericht soll insbesondere enthalten:
 - den Zeitraum der Prüfung,
 - die Namen der Kassenprüfer,
 - den Umfang der vorgenommenen Prüfung,
 - festgestellte Beanstandungen oder Hinweise,
 - die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung.
10. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
11. Sofern keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt wurden, können die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes empfehlen.
12. Werden erhebliche Mängel festgestellt, sind diese der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die Kassenprüfer können Empfehlungen zur Beseitigung der festgestellten Mängel aussprechen.
13. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei begründetem Anlass eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen oder dem Vorstand eine solche zu empfehlen.
14. Die Kassenprüfung erfolgt unabhängig und nur im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben.
15. Die Kassenprüfung erfolgt unabhängig, sachlich und weisungsfrei.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung der Vereinszwecke, insbesondere für Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung und Vereinskommunikation.
3. Einzelheiten der Datenverarbeitung, der Rechte der Mitglieder sowie technische und organisatorische Maßnahmen regelt eine gesonderte Datenschutzordnung.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
3. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes sowie sonstige für den Verein tätige Personen haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
5. Für einfache Fahrlässigkeit haften die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung in diesen Fällen auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, soweit gesetzlich zulässig.
6. Soweit Vereinsmitglieder oder ehrenamtlich Tätige für den Verein tätig werden (z. B. Fahrdienst, Veranstaltungen, Begleitung von Gruppen), geschieht dies grundsätzlich im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements. Eine persönliche Haftung ist auch hier auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
7. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen angemessenen Versicherungsschutz für seine Mitglieder und ehrenamtlich Tätigen, insbesondere durch:
 - eine Vereinshaftpflichtversicherung,
 - eine Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige,
 - weitere Versicherungen, soweit dies für die Vereinsarbeit erforderlich ist.
8. Schäden, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit entstehen, sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
9. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder untereinander verursachen, sofern keine grobe Pflichtverletzung des Vereins vorliegt.
10. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei vorsätzlichem Verhalten.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß Satzung einberufen wurde.
3. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen als Liquidatoren bestimmen.
5. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, Forderungen einzuziehen, Verbindlichkeiten zu begleichen und das vorhandene Vermögen in Geld umzusetzen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kefenrod.
7. Die Gemeinde Kefenrod hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendhilfe, Altenhilfe oder des bürgerschaftlichen Engagements innerhalb der Gemeinde Kefenrod zu verwenden.
8. Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Vereinsordnungen

(1) Zur Regelung der internen Vereinsabläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen, insbesondere:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Ehrenordnung,

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(4) Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die Zuständigkeit für einzelne Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung des Vorstandes) auf den Vorstand übertragen.

(6) Die jeweils gültigen Vereinsordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben (z. B. Aushang, E-Mail oder Veröffentlichung auf geeigneten digitalen Medien).

§ 17 Inkrafttreten

Gründungsversammlung am: 26. Oktober 1983

1. Änderung vom 23. November 1984: Änderung

2. Änderung vom 14. November 1996: Änderung

3. Änderung vom 30. März 2014 : Änderung

4. Änderung vom 15. März 2019 : Änderung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg in Kraft.

Kefenrod, den [Datum]

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r